

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 17. Mai 1994

Datum	Inhalt	Seite
12. 4. 1994	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS 2210-8-2-1-K	310
12. 4. 1994	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landshut als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Lebensgemeinschaft Höhenberg e. V. im Ortsteil Höhenberg des Marktes Velden 753-1-9-37-U	311
17. 4. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz 91-2-2-I	312
22. 4. 1994	Achte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung 2210-8-2-6-K	313
20. 4. 1994	Bekanntmachung zu Art. 5 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes 111-1-I	314

2210-8-2-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 12. April 1994

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 136), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (GVBl 1993 S. 14, BayRS 2210-8-1-1-K), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 18. November 1993 (GVBl S. 886, BayRS 2210-8-2-1-1-K) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„; § 11 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.“.
2. In § 10 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) ¹Liegt die Zahl der Hauptanträge unter der Zahl der unter Berücksichtigung der Überbuchung im Hauptverfahren verfügbaren Studienplätze, werden abweichend von Absatz 1 Satz 3 in Nachrückverfahren nach den Hauptanträgen und vor den Hilfsanträgen die Anträge derjenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die mit ihrem Hauptantrag vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden sind, weil sie die für den genannten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen oder keine Erklärung nach § 4 Abs. 2 abgegeben haben. ²Bei der Auswahl der nach Satz 1 zu Berücksichtigenden entscheidet das Los; Absatz 2 findet keine Anwendung. ³Die Verteilung auf die Studienorte erfolgt gesondert entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 1 bis 3.“.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Fassung“ folgende Worte eingefügt:

„oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts“.

5. In § 23 Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Abs. 3 bis 5“ durch die Worte „Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die §§ 1 bis 5, 22 bis 32, § 45 Abs. 2 Satz 2 und § 46 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“.

- b) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

7. In § 45 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März“ durch die Worte „mit Durchführung des zweiten Nachrückverfahrens“ ersetzt.

8. § 46 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Hochschule kann für die Antragstellung von Satz 1 abweichende Fristen bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben sind.“.

9. § 47 wird aufgehoben.

10. In Anlage 1 wird der Studiengang Informatik mit folgender Fußnote²⁾ versehen:

„²⁾In diesem Studiengang findet zum Wintersemester 1994/95 ein Verteilungsverfahren statt.“.

§ 2

- ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1994/95.

München, den 12. April 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

753-1-9-37-U

**Verordnung
über die Bestimmung
des Landratsamts Landshut
als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Wasserversorgung
der Lebensgemeinschaft Höhenberg e. V.
im Ortsteil Höhenberg
des Marktes Velden**

Vom 12. April 1994

Auf Grund von Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Landshut wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Lebensgemeinschaft Höhenberg e. V. im Ortsteil Höhenberg des Marktes Velden in den Gemarkungen Babing (Markt Velden, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern) und Felizenzell (Gemeinde Buchbach, Landkreis Mühldorf a. Inn, Regierungsbezirk Oberbayern) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. April 1994 in Kraft.

München, den 12. April 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

91-2-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Übertragung der Befugnisse
der obersten Landesstraßenbaubehörde
nach dem Bundesfernstraßengesetz**

Vom 17. April 1994

Auf Grund des Art. 62a Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl I S. 854), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz (BayRS 91-2-2-I) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

(zu § 17 FStrG)

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 17 Abs. 5 FStrG zur Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 17 Abs. 1a FStrG und zur Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 17 Abs. 2 FStrG werden auf die Regierungen übertragen.“

3. Der bisherige § 7 wird § 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 1993 in Kraft.

München, den 17. April 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-8-2-6-K

Achte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung

Vom 22. April 1994

Auf Grund von Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 136), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Festsetzung von Voranmeldefristen für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Voranmeldefristenverordnung – VAV) vom 15. April 1983 (GVBl S. 253, BayRS 2210-8-2-6-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1993 (GVBl S. 316), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 erhält Buchstabe f folgende Fassung:
„f) Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Lehramt an beruflichen Schulen“.
2. Die bisherigen Buchstaben f bis m werden die Buchstaben g bis n.

§ 2

- ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1994/95.

München, den 22. April 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

111-1-I

Bekanntmachung zu Art. 5 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes

Vom 20. April 1994

Auf Grund des Art. 5 Abs. 4 Satz 2 des Landeswahlgesetzes (LWG) werden folgende Berichtigungen der in der Anlage zum Landeswahlgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1992 (GVBl S. 284) geregelten Stimmkreiseinteilung bekanntgemacht:

1. Stimmkreise 119 Fürstenfeldbruck-Ost und 122 Landsberg a. Lech-Fürstenfeldbruck-West

Das durch Rechtsverordnung des Landratsamts Fürstenfeldbruck vom 4. Februar 1993 (Amtsblatt des Landratsamts Fürstenfeldbruck 1993, S. 9) mit Wirkung vom 1. April 1993 aus der Gemeinde Emmering in die Stadt Fürstenfeldbruck umgegliederte Gebiet gehört nun gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 LWG zum Stimmkreis 122 Landsberg a. Lech-Fürstenfeldbruck-West, das zugleich aus der Stadt Fürstenfeldbruck in die Gemeinde Emmering umgegliederte Gebiet zum Stimmkreis 119 Fürstenfeldbruck-Ost.

2. Stimmkreise 131 Starnberg und 133 Weilheim-Schongau

Der durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 29. Oktober 1992 (RABl S. 210) mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aus der Gemeinde Wielenbach (Landkreis Weilheim-Schongau) in die Gemeinde Tutzing (Landkreis Starnberg) umgegliederte Gemeindeteil Diemendorf gehört nun gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 LWG zum Stimmkreis 131 Starnberg.

3. Stimmkreise 703 Aichach-Friedberg und 704 Augsburg-Land-Nord

Die durch Art. 20 Abs. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vom 9. November 1993 (GVBl S. 830) neu gebildete Gemeinde Baar (Schwaben), deren Gebiet bisher zum Markt Thierhaupten und damit zum Stimmkreis 704 Augsburg-Land-Nord gehörte, gehört nun als Mitgliedsgemeinde der durch Art. 19 Abs. 3 dieses Gesetzes gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 LWG zum Stimmkreis 703 Aichach-Friedberg.

München, den 20. April 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134